

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Über die Folgen der Ereignisse von 1831 in Hannover, Dezember 1835

Seite 203 r

/p.n. diese Notizen haben
meinem mündlichen Vortrage
zum Grunde gelegen,
ohne daß ich sie bey mir
gehabt, oder genau ge-
folgt wäre./
(Decbr. 1835.

Über die Folgen der Ereig-
nisse von 1831. in Hannover,
und über die Mittel, diese
Folgen, in Zukunft, zum
Theil, zu beseitigen.

Man kann das, was im
Jahr 1831. in Hannover vor-
gegangen, und die fernere
Entwicklung davon, eine
Revolution nennen: Denn
bedenklich haben die Revo-
lutionaire in Europa es dahin
gebracht, daß die Aufhebung
einer alten Verfassung, und
die Einführung einer neuen,
nicht mehr, nur die Folge
einer mit Gewaltthaten
verbundenen Umwälzung
ist, sondern daß mitten im
Frieden, mit Wort und Feder
allein, die vollständige Um-
kehrung der bisherigen

Verfassung, und rechtlichen Verhältnisse, Statt finden kann, wenn die Regierung dazu, es sey aus irriger Ansicht, oder aus Furcht und Schwäche, die Hand bietet. Letztere ist insbesondere in den deutschen Bundesstaaten, durch nichts zu entschuldigen, weil in einem einzelnen Bundesstaate (Österreich und Preußen etwa ausgenommen) eine gewaltsame Revolution, dauernd gar nicht Statt finden kann, indem die übrigen Bundesstaaten, einschreiten, und den Aufstand unterdrücken.

Alles was in Hannover im Jahr 1831. geschehen ist, war daher schon, und außerdem, bey der Treue der Armen und der Masse des Volkes,

keinesweges, durch Nothwendigkeit, geboten; sondern es war Nachgiebigkeit der Minister, gegen eine liberalistische Faction, und das Urtheil, das damals gefällt wurde:

„Die Revolution sitze Oben“
war vollkommen richtig.

Die Wirkungen der lebhaften und leidenschaftlichen Ergreifung dieser Umstände, von Seiten der liberalistischen Regierungsmänner, waren hauptsächlich folgende.

1. Es wurden schwache Proclamationen erlassen, in welchen sich die Regierung gleichsam über das bisherige zu entschuldigen schien, die mithin die Neuerer im Lande nur dreister machten.

2. Die unglückliche Thronrede vom 7^{ten} März 1831. am Eröffnungstage der Stände, erschien, welche die Grundlage

alles nachfolgenden Üblen,
geworden ist.

Noch nie hatten die Stände
auf eine neue Verfassung
angetragen. – Die Re-
gierung kam ihnen in
der Thronrede damit ent-
gegen, indem sie der Pe-
titionen von Städten, um
eine neue Verfassung, er-
wähnte, und statt solche par-
tiellen Petitionen einiger
hundert Bürger, in ihrer ge-
bührenden Nichtigkeit und
Zweckwidrigkeit darzustel-
len, den Ständen nur Vor-
sicht bey der Berathung und
Entwerfung von Verfassungs-
anträgen, empfahl.

Dem so wichtigen und beden-
lichen Schritt zu einer neuen
Verfassung, allein schon eine
ganze Revolution in sich

schließend, that also die
Regierung selbst.

Sie ging noch weiter, und als
ob sie fürchte, die Stände
möchten zu bescheiden und
zurückhaltend, in ihren
Neuerungsanträgen seyn,
trug sie auf eine vollständi-
ge Ablösungsverordnung alles
gutsherrl. Gefälle, an.
die Stände hatten im vorher-
gehenden Jahre, nur darauf
angetragen:
daß durch Gesetzgebung,
die Hindernisse beseitigt
werden müßten, welche
durch Fideicomiss und
Lehnverhältnisse, der
freywilligen Ablösung
von Gefällen, entgegen
stehen, und daß in Erwä-
gung gezogen werden
muß, wie die Zehnten,
die Dienste, und die unge-
wissen Gefälle, in Renten
verwandelt, oder abge-
kauft

werden könnten.

Die Stände hatten keinesweges, die Auflösung des ganzen Meyerverbandes und die für den Gutsherrn gezwungene Ablösung seiner Korn- und anderen Gefälle, gewollt, sondern ausdrücklich gesagt, daß sie nur die Hindernisse, welche einer freiwilligen Ablösung entgegenstanden, beseitigt zu sehen wünschen.

Den Regierungsantrag aber, ergriff die zweyte Cammer nun begierig, und die Erste Cammer, sich verlassen sehend von ihrer natürlichen Stütze, der Königl. Regierung, verwirrt durch alles was sie geschehen sah, beging die Schwäche (die ich mit drey anderen Mitgliedern nicht

theilte) für ein solches Ablösungs-
gesetz, zu stimmen.

Die Folge davon ist:

Für die Gutsherrn, daß sie
nicht nur gezwungen werden,
ihr Eigenthum hinzugeben,
ihren sehr nützlichen Einfluß
auf das Landvolk aufzu-
opfern, ihre Güter zersplit-
tert zu sehen; sondern
daß sie, theils durch die Be-
stimmungen des Gesetzes selbst,
theils durch die Ausführung,
in der Ausmittlung der
Preisbestimmungen, nicht einst
gehörige Entschädigung, er-
halten, nicht einst so viel,
als sie bisher wirklich bezo-
gen, viel weniger das Ca-
pital, das sie ehemals bey
freiwilligen Ablösungen
erhielten. Es giebt Guts-
besitzer, die 20 bis 50,000 th
an Capital werth, solchergestalt
verlieren: dieses kann

bey verschuldeten Gutsbesitzern, welches (mehr oder weniger, die Meisten sind, die Hälfte und mehr, ihres reinen Vermögens seyn. Am auffallendsten will die Unvollständigkeit der Entschädigung, bey den im Osnabrückischen üblichen sogenannten ungewissen Gefälle ein. Bey den größeren Höfen, bezog der Gutsherr bey der Auflassung auf den Hof, die etwa alle 25 bis 30. Jahr vorfiel, 200 bis 300 rth; nach der Ablösungsordnung, erhält er dieses quantum nur noch einmal als Abkauf für immer, und oft bringt die vorgeschriebene Berechnungsart, nicht einst so viel heraus, als ehemals der einzelne Fall betrug. Das Capital

das solchergestalt heraus kommt,
oder die fixe Rente, die an
die Stelle tritt, bilden nicht
die Hälfte der wirklichen
jährlichen Durchschnittseinnah-
men, die der Gutsherr genossen
hat; so verlieren Osnab-
rückische Gutsherrn, allein
an diesen ungewissen Gefällen,
5 bis 20.000 th Capital.
Den Bauern selbst, ist diese
Entschädigungsart höchst uner-
wartet, und kaum begreif-
lich gewesen. Daß sie
in dieser Art ausgefallen ist,
hat wohl besonders seinen Grund
darin, daß bey der hiesigen
Unbekanntschaft mit den ganz
eigenthümlichen Osnabrückischen
gutsherrlichen Verhältnissen,
man versäumt hat, Osnabr.
Edelleute zur Berathung
in das Geheime Rathscolle-
gium zu ziehen. Ich
war hier anwesend, und

der älteste Geheime Rath.
Dennoch zog der Justizmi-
nister v. Stralenheim,
mich so wenig, als irgend
einen Osnabrückischen
Gutsherrn, zur Section
welche tadelnswerth genug,
allein, statt des Pleni, die-
sen Gegenstand, bearbeiten
sollte. Statt dessen be-
rief er, gerade den größten
Gegner des Adels, den Osnabrü-
ckischen Dr. Advocat Stüve.
Dieser Mann hatte sich durch
Beförderung von Unterschriften
zu Verfassungspetitionen,
durch seine Schriften, die genug-
sam seine politischen An-
sichten darlegten, dem Mi-
nister selbst, auf eine un-
angemessene Weise, bekannt
gemacht; und dennoch er-
nannten sie ihn eben damals
zum Assessor des Geh. Rathscolle-
giums! – es wäre nicht

zu glauben, wenn die That-
sache nicht da wäre, laut den
Geist des damaligen Ministe-
riums, verkündend; eben
derjenige, den die Minister
selbst, als einen der gefährlich-
sten Aufreger bezeichneten,
wurde ausgezeichnet, indem
er sogar in den Geh. Rath des
Königs, berufen wurde! –
Er ist dadurch keineswegs ge-
wonnen worden; solche er-
bärmliche Politick straft sich
gewöhnlich selbst. – Ich sah
mich also ausgeschlossen, von
der Berathung, in der über mein,
und meiner Standesgenossen
Eigenthum, entschieden werden
sollte, und dagegen der
Bestimmung unserers entschieden-
sten Gegners, Preis gegeben.
Als diese Bestimmungen an die
Stände gelangten, erlangte
ich in I^{te} Cammer, ihre Verwer-
fung; es führte zur Conferenz
mit II^{ten} Cammer, und in dieser
erhielt ich noch einige, jedoch

viel zu geringe Verbesserung der Stüvenschen Ministerial-Anträge. Die entschiedensten Liberalen selbst, sagten mir, sie hätten nicht für jene Anträge in ihrer Cammer gestimmt, wenn sie gewußt hätten, daß sie so stark das Eigenthum verletzen, als ich ihnen gezeigt habe; nunmehr aber könnten sie die 2^{te} Cammer nicht mehr weiter umstimmen.

Es ist unmöglich das zu lieben, wodurch man so tief in seinem Eigenthum und Rechte, verletzt worden. Für die Bauern, ist die Ablösungsordnung deshalb verderblich, weil sie freye Disposition über ihre Höfe, und freye Befugniß zur Contrahirung von Schulden

erlangen. In England,
in Ober Italien, hat gerade der
Umstand, daß der Bauer
frey war, das GrundEigenthum
nach und nach, in so wenige
Hände der Reichen, gebracht.
Dies wird in Deutschland sehr
langsam gehen, jedoch ein
häufiger Wechsel des Eigen-
thums unter den geringern
Classen selbst, in Folge von
Conkursen, eintreten, und
damit alle nachtheiligen
Folgen eines solchen Wechsels
für die Bodencultur, und für
die Moral und Treue des Vol-
kes; der schlechteste Staats-
bürger in der Regel, ist der
durch gerichtliches Verfahren,
aus seiner Väter Erbe, ver-
triebene Eigenthümer.
Die Thronrede verhiess ferner,
daß die Besetzung der Staatsäm-
ter ____ nicht mehr durch Stand und
Gebiet,
beschränkt werden solle,

Was darunter zu thun ist, muß Cabinetsmaxime seyn, aber nicht publicirt werden; durch solche Versprechungen erweckt man Hoffnungen und Ansprüche. Kaum hatte die I^{te} Cammer sich, unüberlegter Weise, bereit finden lassen, das Ablösungsgesetz anzunehmen, als die unermüdlichen Gegner desselben in dem Ministerio, es wagten, nach diesem so harten Opfer, ein neues, den Gutsherrn zuzumuthen, indem die Regierung auf Besteuerung der gutsherrl. Gefälle nach Maasgabe der Grundsteuer, und unter Vergütung für die Bauern, antrug. Dieses war eine verfassungswidrige Neuerung. Eben deshalb waren ehemals die Meyerzinsen fixirt worden, die früher gleich Pachtungen erhöht werden

konnten, damit sie allein die Grundsteuern tragen sollten.

Die I^{te} Cammer gerieht bey diesem neuen Angriff, in allgemeine Bewegung; es empörte sie, der fortgesetzte politische Haß, und mit einer Energie und Einstimmigkeit, die sie bey dem ungleich wichtigeren Ablösungsgesetz hätte beweisen sollen, verwarf sie den Antrag – der auch nicht wieder vorgebracht worden.

Es kamen von nun an, andere Regierungsanträge vor, die modificirt und gemildert von beyden Cammern zurückgingen; so war das angetragene Hypothekengesetz schärfer und nachtheiliger für die Grundbesitzer, als die Abänderungen der Stände; das Lehngesetz ungünstiger für die Vasallen; sogar die gefährliche, willkürliche progressive Besteuerung

wurde von der Regierung
in Antrag gebracht, und
von I^{tn} Cammer, dann
von beyden Cammern, ver-
worfen. Sie bestand
darin, daß nicht nach
gleichen Procenten vom
Einkommen gesteuert wer-
den solle, sondern stufen-
weise nach höhern Procenten.
Damit ist aller revolution-
nairer Willkür, eines übel
gesinnten Ministerii, oder
ständischen Cammern, Thür
und Thor geöffnet; es ist
die Bestimmungsart, von der
der französ. Minister Furgot
ueber Ludw. XVI. am Ran-
de eines ihm vorgelegten
Entwurfes schrieb: „il ne
faut pas executes le project,
mais láuteur.“
Was schwer zu glauben ist,
zeigte sich darauf so, daß
der Adel selbst, dem die

modernen Repräsentativ-Verfassungen, und ihre Bewegungen, nicht angenehm seyn konnten, hier solche dennoch der alleinigen Königl. Regierung, vorziehen mußten; denn sie modificirte doch, die noch schlimmeren, weiter gehenden Regierungsanträge; sie gab einigen Schutz, statt daß das Königthum ihn, dem Adel, hätte gewähren sollen.

Außer diesem ständischen Leben, geschah manches sehr nachtheilige in der Organisation des Dienstes.

Im Ministerio müssen die Minister regieren, mithin auch bey dem Monarchen, oder dessen Stellvertreter, den eigentlichen Einfluß allein ausüben. Dieses macht

es nothwendig, daß in den Sitzungen das Ministerium – den betreffenden Referenten, und etwa den Geh.Cab.rath dieses Departements, wenn er selbst nicht referirt, ausgenommen, nur die Minister anwesend sind. Bringt man stets alle Geh.Cab.Räthe, und andere Ministerialräthe hienein, so bildet sich unten am Tisch, eine Majorität, obgleich ohne Voten zu haben; der Hauptsitz der Discußion entsteht dort; die Aufmerksamkeit des Fürsten wird leicht auf diesen Theil besonders gerichtet, der als Referenten, die specialia der Acten, Datum von Verordnungen usw. im Gedächtniß hat, darum

aber keinesweges besser als der Minister, den Gegenstand beurtheilt, sondern oft weit schlechter, einseitiger, von beschränktem Gesichtspunct ausgehend. – Es gewöhnt auch die Minister leicht daran, zu wenig in die Discußion einzugreifen, die sie eigentlich allein unter sich, und vor dem präsidiierenden Fürsten, führen sollen. – Kurz, sollen sie Minister, es nicht bloß nominell seyn, so muß man die Antheilnahme der Geh.Cab.räthe, und der Übrigen, beschränken. Man hat höchst fehlerhaft, das Geh. Rathscollegium, eigentlich, seinem wahren Wesen nach, aufgehoben. Dieses Collegium, obgleich seine Organisation nicht ganz vollendet war,

hat sehr nützliche Dienste, geleistet. Wenn die Minister sich von dem kleinen pedantischen Detail, erdrücken ließen – wie ich dereinst 27. Actenkisten bey meinem Minister fand – von diesem routiniers getrieben, worin man in Hannover nicht bloß den Werth des repedirenden Secretairs und Rathes, und da nicht ohne Grund, setzt, sondern den Werth jedes Geschäftsmanns bis zum Minister einschließ- lich – wenn sie, sage ich, davon erdrückt, die Übersicht des Ganzen, die Forschheit des Geistes, um neue organische Bestimmungen zu beurtheilen, verloren hatten, und nur halb bekannt, mit dem, von

ihrem Referenten entworfenen
Gesetz, in das Geh.Rathscoll.
kamen; so kam ihnen dieses
zu Hülfe, und das Gesetz
erhielt oft eine gänzliche
Umbildung, oder wurde ganz
verworfen. – Vielleicht
hat dieses Collegium zu
gut, und wirksam operirt,
unter anderem beym Göttinger
Aufstande – Grade das
soll aber ein Geh.Rathscoll.
seyn: eine Hülfe für die
Minister selbst – eine Control-
le gegen ihre Referenten –
eine ähnliche, wo es nötig,
gegen die Minister, für den
König. Wenn irgend
etwas, eine ständische wirk-
same Verfassung überflüssig
machen, und die dann sonst
zu besorgenden Nachtheile
der Bureaucratie, vorbringen
kann, so ist es ein gehörig

organisirtes Geh.R.coll.

Es muß bestehen:

1. aus eigentlichen Geschäfts-
männern, den Technikern
gleichsam.

2. aus großen Gutsbesitzern
vom Adel.

Letztern ohne Gehalt, als
GeheimRäthe, dagegen
ohne Arbeitsverbindlich-
keit., werden sie berufen,
so erhalten sie Entschädi-
gungsdiaeten. In ihrem
Range und Sitz, avanciren
sie mit allen übrigen Geh.
Räthen.

Einige wohl qualificirte
Assessoren können zugefügt
werden; jedoch meistens
aus dem Adel.

Das jetzige Geh.Rathscoll.
das kaum noch, anwesende
oder anwesend seyn könnende, Geh.Räthe hat, das in Sectionen
getheilt, alles darin abmacht,
und wo diese Sectionen

aus Assessoren aller Art, zusammengesetzt sind, die man willkürlich herbey ruft, oder wegläßt, gleicht einem Luftballon, den man, nach belieben, mit liberaler, oder mit aristocratischer Luft, anfüllt; letzteres aber ist bisher nicht geschehen; daher man um so luftiger mit den neuen Gesetzen fliegt:

Die Landdrosteyen hat man nicht minder, gänzlich ihrem ursprünglichen Zweck, entfremdet. Es lag die Idee zum Grunde, daß es adliche Stellen seyn sollten, wie sie es immer gewesen waren, und vielleicht veranlasste dieses, daß man den Titel vom Regierungspräsidenten abschaffte, selbst bey denen, die bisher solchen geführt hatten, und der vielleicht zweckmäßiger war; es scheint aber, man wollte gerade durch den ganz adlichen Titel eines

Landdrosten, damals noch die Ansprüche nicht adlicher, zurück halten. Die Landdrosten sollten besonders das Band zwischen Regierung und Landvolk seyn; und es war ächt deutsch-monarchisch, dazu, wie stets geschehen, Edelleute zu gebrauchen. Dennoch ließ sich der Minister Münster, vom Minister Bremer, der nie ein consequentes System hatte, verleiten, den nicht adlichen Landdrosten Nieper zu ernennen. Er hat im Göttinger und Osteroder Aufstände, seinen administrativen Tact, und moralischen Muth, nicht erprobt, indem er den Dr. König zu Osterode, mit seinen Papieren, in der Nacht, entkommen

ließ, obgleich Osterroder
Bürger, ihm die sofortige
Verhaftung am Abend, an-
gerathen hatten, und er
Truppen, an Ort und Stelle
hatte. Dann ließ er sich
in Göttingen von den Insur-
genten gefangen nehmen,
und in der Wache dienstweise
von seinem dort sudirenden
Sohne, wie damals allge-
mein erzählt wurde, be-
wachen. – Außer dieser
Probe eines nicht adlichen
Landdrosten, hat man zwey
andere gemacht, in der
sehr liberalistischen Person
des ehemaligen General-
sectionairs 2^{ten} Cammer, Land-
drosten Ölrich zu Aurich,
und des Landdrosten Meyer zu
Lüneburg.